



CORONA-KRISE

FINANZHILFEN FÜR KLEINSTBETRIEBE, KLEINE UND

MITTELGROSSE UNTERNEHMEN

MERKBLATT NR. 1934.1 | 07 | 2020 | V2

HINWEIS VON DWS Dieses Produkt hat den Stand vom 22.07.2020. Es berücksichtigt das vom Bundestag und Bundesrat am 29.06.2020 verabschiedete Zweite Corona-Steuerhilfegesetz. Wir werden das Produkt laufend aktualisieren und Sie immer über den neuesten Stand informieren.

INHALT

1. Einleitung
2. Steuerliche Liquiditätshilfen
 - 2.1 Stundungen
 - 2.2 Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen
 - 2.2.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer
 - 2.2.2 Umsatzsteuer
 - 2.2.3 Gewerbesteuer
 - 2.3 Vollstreckungsmaßnahmen
 - 2.4 Säumniszuschläge
 - 2.5 Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen 2018
 - 2.6 Fristverlängerung Lohnsteueranmeldung
 - 2.7 Verlustrücktrag
 - 2.8 Senkung der Umsatzsteuer
 - 2.9 Degressive AfA
 - 2.10 Verlängerung von Investitionsfristen
3. Beschaffung von Finanzmitteln
 - 3.1 KfW-Corona-Hilfe
 - 3.1.1 Bestehende Programme
 - 3.1.2 KfW-Sonderprogramm
 - 3.1.3 KfW-Schnellkredit
 - 3.2 Bürgschaftsbanken
 - 3.3 Finanzhilfen der einzelnen Bundesländer
 - 3.4 Hilfe der Bundesregierung
 - 3.4.1 Programm für Überbrückungshilfen
 - 3.4.2 Grundsicherung
 - 3.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
 - 3.6 Weitere mögliche Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung
4. Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen
5. Betriebswirtschaftliche Beratung
6. Fazit

1. EINLEITUNG

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise machen sich bereits bemerkbar. Insb. kleine und mittelgroße Unternehmen leiden unter den finanziellen Einschnitten und sehen ihre Existenz gefährdet. Die Einnahmen erholen sich nur langsam, die laufenden Kosten bleiben hingegen in unveränderter Höhe bestehen. Die Bundesregierung hat hierzu massive Unterstützung ohne Begrenzung versprochen. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick sowohl über die steuerlichen Maßnahmen als auch über die Möglichkeiten, Finanzmittel zu erhalten.

2. STEUERLICHE LIQUIDITÄTSHILFEN

Im Rahmen des von der Bundesregierung ergriffenen „Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen“ wurden steuerliche Erleichterungen verabschiedet, um unbilligen Härten entgegenzuwirken. Die Abstimmungen mit den Ländern hat das Bundesministerium der Finanzen übernommen und am 19.03.2020 dazu ein entsprechendes Schreiben veröffentlicht.¹ Die darin festgehaltenen Maßnahmen haben Einfluss auf Stundungen, Anpassungen der Vorauszahlungen und mögliche Vollstreckungsmaßnahmen.

2.1 Stundungen

Stundungen von Ansprüchen aus den Steuerschuldverhältnissen können von Finanzbehörden gem. § 222 AO gewährt werden. Grundsätzlich ist eine Stundung nur möglich, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde.

Steuerpflichtige, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, können einen Antrag auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern beantragen. Dies gilt für fällige Steuern bis zum 31.12.2020 und unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse. Die Finanzbehörden sind dazu angehalten, bei der Prüfung der Voraussetzungen auf die besondere Krisensituation zu achten und keine strengen Anforderungen zu stellen. Was genau unter „unmittelbar und nicht unerheblich getroffen“ zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Das BMF-Schreiben weist abschließend darauf hin, dass lediglich mittelbar Betroffene die allgemeinen Grundsätze gegen sich gelten lassen müssen.

¹ BMF-Schreiben v. 19.03.2020, IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, BStBl. I.

Im Rahmen der Stundung sollen i. d. R. keine Stundungszinsen nach § 234 AO erhoben werden.

Die Stundung ist für alle Steuern möglich, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (i. V. m. § 85 GG). Dazu gehören die Einkommen-, Umsatz- und die Körperschaftsteuer sowie der Solidaritätszuschlag. Wie dem BMF-Schreiben zu entnehmen ist, bleiben § 222 Sätze 3 und 4 AO unberührt. Dies bedeutet, dass Steuerabzugsbeträge wie die Lohn- und die Kapitalertragsteuer weiterhin nicht gestundet werden können.

PRAXISTIPP Die Lohnsteuer kann zwar nicht gestundet werden, fällt jedoch unter den Vollstreckungsaufschub. Dieser wird längstens bis 31.12.2020 gewährt.

Bei der Umsatzsteuer muss zudem zwischen der Soll- und der Ist-Versteuerung unterschieden werden. Sofern eine Soll-Versteuerung vorliegt, ist eine Stundung unkompliziert möglich. Bei einer Ist-Versteuerung wurde die Umsatzsteuer jedoch bereits vereinnahmt, wodurch eine Stundung schwieriger ist. Aufgrund der Krise sollte aber dennoch ein Antrag erfolgen. Das Finanzamt ist dazu angehalten, eine konkrete Einzelfallprüfung vorzunehmen. Insb. vor dem Hintergrund möglicher Liquiditätseingpässe sollte auch hier nach Möglichkeit eine Stundung genehmigt werden.²

2.2 Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen

2.2.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer

Ebenfalls können Steuerpflichtige, die unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen für die Einkommen- sowie Körperschaftsteuer stellen. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.12.2020 möglich. Darin sind die voraussichtlichen Minderungen der Bemessungsgrundlage für Vorauszahlungen zu benennen. Die Vorauszahlungen sind ggf. auch auf 0 € herabzusetzen.

PRAXISTIPP Nach Ansicht des BMF sind Anträge auf Stundung bzw. Anpassung der Vorauszahlungen nicht deswegen abzulehnen, weil der Steuerpflichtige die entstandenen Schäden im Einzelnen wertmäßig nicht nachweisen kann.

ACHTUNG Sofern eine Stundung bzw. eine Anpassung der Vorauszahlungen für fällige Steuern bzw. Zeiträume nach dem 31.12.2020 begehrt wird, muss eine besondere Begründung erfolgen!

2.2.2 Umsatzsteuer

U. a. in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen³ können die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen auf Antrag auf 0 € herabgesetzt werden. So zahlt etwa das Bundesland Bayern auf Antrag bereits geleistete Sondervorauszahlungen zurück. Damit soll eine kurzfristige Liquidität geschaffen werden.

2.2.3 Gewerbesteuer

Auch eine Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG ist möglich, sofern dem Finanzamt Kenntnisse über veränderte Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrages vorliegen. Dies soll laut dem Erlass der obersten Finanzbehörden und Länder insb. dann gelten, wenn eine Anpassung der Einkommensteuer- und

Körperschaftsteuervorauszahlungen erfolgt.⁴ Diese Regelung gilt ebenfalls für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige unter Darlegung der Verhältnisse. Sofern eine Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages seitens des Finanzamtes erfolgt, ist die Gemeinde gem. § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG daran gebunden.

ACHTUNG Bezüglich Stundungs- und Erlassanträgen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer müssen sich Steuerpflichtige weiterhin an die Gemeinden richten.

PRAXISTIPP Die einzelnen Bundesländer haben online Antragsformulare für Stundungen und Anpassungsanträge zur Verfügung gestellt.

2.3 Vollstreckungsmaßnahmen

Sofern dem Finanzamt bekannt wird, dass ein Vollstreckungsschuldner gem. § 253 AO unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, sollen Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nach § 249 AO nicht vorgenommen werden. Dies gilt bis zum 31.12.2020 für alle rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Einkommen-, Körperschaft- bzw. Umsatzsteuern.

2.4 Säumniszuschläge

In allen betroffenen Fällen sind die verwirkten Säumniszuschläge mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens am 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 zu erlassen. Ein solcher Erlass kann dabei seitens der Finanzämter auch durch eine Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 AO erfolgen.

Säumniszuschläge, die vor Erlass des BMF-Schreibens entstanden sind, bleiben hingegen bestehen. Für diese gelten die allgemeinen Regeln der Abgabenordnung.

2.5 Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen 2018

In einigen Bundesländern wurde die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 automatisch bis zum 31.05.2020 verlängert. Dabei wurden Verspätungszuschläge bis Ende Mai nicht festgesetzt.

2.6 Fristverlängerung Lohnsteueranmeldung

Nach Ansicht des BMF können gem. § 109 Abs. 1 AO die Abgabefristen für monatliche oder vierteljährliche Lohnsteueranmeldungen auf Antrag verlängert werden. Dies gilt allerdings nur, sofern eine pünktliche Übermittlung nachweislich unverschuldet nicht möglich ist.⁵

HINWEIS Die Fristverlängerung darf max. zwei Monate betragen.

PRAXISTIPP Die Fristverlängerung gilt sowohl für die Arbeitgeber selbst als auch für mit der Lohnsteueranmeldung Beauftragte.

2.7 Verlustrücktrag

Der Verlust, der im Jahr 2020 entsteht, kann bereits bei der Steuererklärung 2019 Wirkung entfalten und den betroffenen Unternehmen Liquidität verschaffen, da dann für 2019 weniger Steuern zu zahlen sind. Dies gilt sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Körperschaftsteuer, nicht jedoch für die Gewerbesteuer. Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für den VZ 2019 pauschal ein Betrag von 30 % des Gesamtbetrags

² FAQ und Hinweise zum BMF-Schreiben v. 19.03.2020, StB-Verband Mecklenburg-Vorpommern, https://stb-verband-mv.de/wp-content/uploads/2020/03/Anlage-4_-FAQ.pdf.

³ https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf

⁴ Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden und Länder v. 19.03.2020, gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus.

⁵ BMF, Schr. v. 23.04.2020, IV A 3 – S 0261/20/10001 :005.

der Einkünfte des VZ 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag 2020 abgezogen.⁶

Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrages fließen jedoch Arbeitnehmereinkünfte nicht mit ein. Die Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags ist auf 5 Mio. € begrenzt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 10 Mio. €. Voraussetzung für die Anwendung des vorläufigen Verlustrücktrags ist, dass die Steuervorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 € festgesetzt sind. Mit der Steuererklärung 2020 wird dann der genaue Verlust ermittelt und entsprechend den Regelungen des § 10d Abs. 1 EStG zum Verlustrücktrag in den VZ 2019 zurückgetragen. Der vorläufige Verlustrücktrag wird rückgängig gemacht.

Sofern die Bearbeitung der Steuererklärungen 2019 noch nicht ansteht, kann ein Antrag gestellt werden, die bereits geleisteten Steuervorauszahlungen für 2019 neu festzusetzen und damit – ggf. teilweise – erstatten zu lassen. Auf Antrag wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 % gemindert. Dies gilt nicht, soweit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten sind. Die pauschale Minderung ist auf 5 Mio. € begrenzt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 10 Mio. €. Voraussetzung für die nachträgliche Anpassung der Steuervorauszahlungen 2019 ist auch hier, dass die Steuervorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 € herabgesetzt wurden.⁷

Führt die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 aufgrund eines voraussichtlich zu erwartenden Verlustrücktrags 2020 zu einer Nachzahlung im VZ 2019 (z. B. weil der vorläufige Verlustrücktrag 2020 zu hoch vorgenommen wurde), so wird diese **auf Antrag** des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung 2020 zinslos gestundet.⁸ Zudem wurde der steuerliche Verlustrücktrag auf max. 5 Mio. € (bzw. 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) erweitert.⁹

2.8 Senkung der Umsatzsteuer

Um die Konjunktur zu stärken, wurde vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 die Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. Von der Senkung ausgenommen sind Produkte, die unter das Tabaksteuergesetz fallen.¹⁰

Detaillierte Informationen und Hinweise, was Unternehmer sowie Berater wegen der Senkung des Umsatzsteuersatzes nun zu beachten haben, enthält das DWS-Merkblatt Nr. 1960 „Absenkung der Umsatzsteuer – Zur temporären Steuersatzsenkung 2020“.

2.9 Degressive AfA

In den Jahren 2020 und 2021 ist es möglich, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine degressive Abschreibung in Anspruch zu nehmen. Die Abschreibung beträgt 2,5 % gegenüber der derzeit geltenden AfA und ist auf max. 25 % pro Jahr beschränkt. Über die Nutzungsdauer zu verteilende Anschaffungskosten können folglich zeitnaher erfolgswirksam verbucht werden.¹¹

⁶ § 111 EStG.

⁷ § 110 EStG.

⁸ § 111 Abs. 4 EStG.

⁹ § 10d Abs. 1 EStG.

¹⁰ § 28 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 UStG, § 2 Abs. 3a TabStG.

¹¹ § 7 Abs. 2 EStG.

2.10 Verlängerung von Investitionsfristen

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG wurden befristet verlängert und zwar um ein Jahr. Gleiches gilt für Einnahmen-Überschussrechner, die diese Rücklage nach § 6c EStG beanspruchen. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.¹² So soll vermieden werden, dass Rücklagen aufgelöst und mit Gewinnzuschlag versteuert werden müssen, wenn die Investition wegen der Corona-Pandemie noch nicht erfolgen konnte.

Bei Investitionsabzugsbeträgen (IAB), die im VZ 2017 geltend gemacht wurden, wurde die Reinvestitionsfrist ebenfalls um ein Jahr verlängert.¹³ IAB sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden (Investitionsfrist). Erfolgt keine/eine geringere Investition, ist der IAB rückgängig zu machen. Mit der Verlängerung der Investitionsfrist soll vermieden werden, dass Steuern für den VZ 2017 nachzuzahlen sind und zudem eine Verzinsung der Steuernachforderung erfolgen muss.

HINWEIS Ausführliche Informationen zum Konjunkturpaket 2020 und den steuerlichen Maßnahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes erhalten Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1961 „Steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpaketes 2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“.

3. BESCHAFFUNG VON FINANZMITTELN

3.1 KfW-Corona-Hilfe

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung in der Krise schnellen und einfachen Zugang zu günstigen Krediten versprochen. Durchgeführt wird dies durch die KfW, die dazu beitragen soll, die Liquidität von v. a. kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu gewährleisten. Dazu wurde ein Sonderprogramm verabschiedet. Die KfW-Corona-Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn sich Ihr Unternehmen bis zum 31.12.2019 in keinerlei Schwierigkeiten befand. Um eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, gehen Sie wie folgt vor: Finden Sie einen Finanzierungspartner, z. B. Ihre Hausbank.

- 1) Der Finanzierungspartner stellt einen Kreditantrag bei der KfW.
- 2) Die KfW prüft den Antrag.
- 3) Abschluss des Kreditvertrages beim Finanzierungspartner
- 4) Bereitstellung der liquiden Mittel

3.1.1 Bestehende Programme

Je nachdem, ob Ihr Unternehmen länger als fünf Jahre oder weniger am Markt aktiv ist, kann entweder der KfW-Unternehmerkredit (037/047) oder der ERP-Gründerkredit (073-076) in Anspruch genommen werden. Beide Programme können für Betriebsmittel und Investitionen beansprucht werden. Dabei kann für kleine und mittlere Unternehmen eine Risikoübernahme von bis zu 90 % erfolgen. Im Normalfall tragen die Hausbank und die KfW das Ausfallrisiko zu gleichen Teilen. Dies dürfte den Hausbanken aufgrund der aktuellen Lage jedoch zu riskant erscheinen.

Ferner wurden Zinsverbesserungen vorgenommen. So liegt der Zinssatz für kleine und mittlere Unternehmen zwischen 1 % und 1,46 %. Auch die Antragsprozesse wurden verschlankt. Bis zu einem Kreditbetrag von 3 Mio. € verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung. Diese wird lediglich seitens der Hausbank

¹² § 6b EStG i. V. m. § 52 Abs. 14 Satz 4 EStG.

¹³ § 52 Abs. 16 EStG.

durchgeführt. Bei Krediten zwischen 3 Mio. € und 10 Mio. € findet eine deutlich reduzierte Prüfung statt.¹⁴

3.1.2 KfW-Sonderprogramm

Das neu aufgelegte Sonderprogramm kommt bei Konsortialfinanzierungen zur Anwendung. Dies bedeutet, dass ein Kredit durch mind. zwei oder mehr Banken vergeben wird. Hierbei wird seitens der KfW eine Risikoübernahme von bis zu 80 % eingeräumt. Dadurch wird der Liquiditätszugang für Unternehmen erleichtert.

3.1.3 KfW-Schnellkredit

Der KfW-Schnellkredit gewährt Unternehmen mit zehn bis 50 Mitarbeitern einen Kredit bis max. 500.000 €. Liegt die Mitarbeiterzahl bei mehr als 50, beläuft sich der Kredithöchstbetrag sogar auf 800.000 €. Beim KfW-Schnellkredit entfällt jegliches Risiko für die Hausbank, da die KfW 100 % des Kreditausfallrisikos übernimmt.

Die Erteilung des Kredites erfolgt ohne Risikoprüfung und ohne Hinterlegung von Sicherheiten. Die Hausbank benötigt allerdings eine aktuelle Schufa-Auskunft. Eine Antragsstellung ist auf den Zeitraum vom 15.04. bis 31.12.2020 begrenzt.

HINWEIS Ausführliche Informationen zu den Hilfen der KfW erhalten Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1939 „Corona-Krise – KfW-Kredite für Unternehmen – Überblick über das Antragsverfahren und die Konditionen“.

3.2 Bürgschaftsbanken

Auch die verschiedenen Bürgschaftsbanken versprechen eine schnelle Bearbeitung und Gewährung von Krediten. Seitens des Bundes wurde ermöglicht, dass Bürgschaftsbanken über Anfragen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen entscheiden können. Nach Informationen der Bürgschaftsbanken sollte das Unternehmen jedoch vor der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein. Zur Bearbeitung einer Anfrage muss ein plausibler Liquiditätsplan über den notwendigen Kapitalbedarf eingereicht werden. Eine Übersicht der Bürgschaftsbanken ist hier einsehbar: <https://www.vdb-info.de/mitglieder>

3.3 Finanzhilfen der einzelnen Bundesländer

Auch die einzelnen Bundesländer verabschieden eigenständige Maßnahmenpakete, um die Unternehmen zu unterstützen. Nahezu alle Bundesländer haben Kreditprogramme erlassen, um eine schnelle Liquidität zu gewährleisten.

Die Soforthilfeprogramme unterscheiden sich in der Höhe und den Antragsvoraussetzungen. Aufgrund der sich aktuell ständig ändernden Maßnahmen empfehlen wir, sich direkt bei Ihrem Bundesland zu erkundigen, welche Unterstützung Sie erhalten können. Die Seiten der einzelnen Bundesländer geben darüber Auskunft.

ACHTUNG Die Angaben zur wirtschaftlichen Lage und zur Entstehung der Liquiditätsengpässe müssen per eidesstattlicher Versicherung erfolgen!

3.4 Hilfe der Bundesregierung

3.4.1 Programm für Überbrückungshilfen

Um die Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu sichern, wird für die Monate Juni bis August eine Überbrückungshilfe gewährt. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil i. H. v.

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % oder
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.¹⁵

HINWEIS Wurde ein Unternehmen erst nach April 2019 gegründet, werden die Monate November und Dezember 2019 herangezogen.

Die Überbrückungshilfe kann grundsätzlich branchenübergreifend gewährt werden. Dabei ist aber den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen Rechnung zu tragen. Dazu zählen u. a. das Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs, Schausteller etc.

Das Programm ermöglicht eine Erstattung von bis zu 50 % der fixen Betriebskosten, sofern der Umsatzrückgang mind. 50 % gegenüber dem Vorjahrsmonat beträgt. Ist das Unternehmen von einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % betroffen, können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Hierbei ist ein maximaler Erstattungsbetrag von 150.000 € für drei Monate zu beachten. Zudem soll der Erstattungsbetrag bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten 9.000 € und mit bis zu zehn Beschäftigten 15.000 € nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Kommt es zu Überzahlungen, sind diese ggf. zu erstatten.

ACHTUNG Die Umsatzrückgänge sowie die fixen Betriebskosten müssen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt werden. Anträge können bis zum 31.08.2020 gestellt werden. Die Auszahlungsfristen enden am 30.11.2020!

HINWEIS Ausführliche Informationen zu den Corona-Überbrückungshilfen enthalten die DWS-Produkte Nr. 1056.1 „Corona-Überbrückungshilfen für KMU – Das müssen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wissen“ sowie Nr. 1057.1 „Corona-Überbrückungshilfen für KMU – Das müssen Mandanten wissen“.

3.4.2 Grundsicherung

Ferner sollen Arbeitsuchende leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit sollen Kosten für den Lebensunterhalt sowie Unterkunftskosten gesichert werden. Dafür wird auf eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse verzichtet. Zudem müssen Antragsteller ihr Vermögen nicht antasten. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30.09.2020.

PRAXISTIPP Sowohl die Soforthilfe als auch die Grundsicherung sind mithilfe eines Antrages zu erhalten. Die Antragstellung soll dabei möglichst elektronisch erfolgen.

¹⁵ Eckpunkte „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie S. 4.

¹⁴ <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

HINWEIS Sowohl die Überbrückungshilfe als auch die Grundversicherung basieren auf einem Koalitionsbeschluss. Bei Erstellung des Merkblattes waren diese Maßnahmen daher noch in Planung.¹⁶

3.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Zur schnellen Schaffung von Liquidität kann auch eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Betracht gezogen werden. Eine solche Stundung ist immer dann möglich, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für das Unternehmen darstellen würde. Unter einer erheblichen Härte versteht man, dass sich ein Unternehmen aufgrund von ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge in solche geraten würde. Der Anspruch der Beiträge darf jedoch nicht durch dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten gefährdet sein. Ein entsprechender Antrag muss bei der Krankenkasse gestellt werden.

3.6 Weitere mögliche Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung

Zur Schaffung von Liquidität können auch intern umsetzbare Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Denkbar wäre die Aussetzung von Tilgungsleistungen oder eine Erhöhung des Kontokorrentkredites. Hierzu sollte Rücksprache mit der Hausbank gehalten werden.

Auch besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung der Miete zu stellen und ungenutzte Anlagegüter zu verkaufen. Sinnvoll scheint zudem, Zahlungsanreize für die Kunden zu schaffen, z. B. durch die Gewährung von Skonti. Außerdem sollten alle abrechenbaren Leistungen schnellstmöglich in Rechnung gestellt und Abschlagszahlungen bzw. Anzahlungen ins Gespräch gebracht werden.

Ferner sollten laufende Kosten ggf. überprüft werden. Sofern es die Verträge zulassen, könnten z. B. Leasingverträge gekündigt werden, wenn Außendienstmitarbeiter momentan nicht reisen können und daher auf kein Auto angewiesen sind. Für Mitarbeiter kann zudem Kurzarbeitergeld beantragt werden.

4. SCHAFFUNG VON HOMEOFFICE-ARBEITSPLÄTZEN

Um den laufenden Betrieb während der Corona-Krise zu gewährleisten und die Mitarbeiter vor einer möglichen Ansteckung zu schützen, ziehen immer mehr Unternehmen die Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen in Erwägung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt mit seinem Förderprogramm „go-digital“ kleinere und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung. Durch das Förderprogramm werden Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen erstattet. Die Erstattung beträgt bis zu 50 % bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 €. Förderberechtigt sind Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme des Vorjahres von höchstens 20 Mio. €.¹⁷

HINWEIS Konkrete Hilfe bei der Einrichtung eines vorübergehenden Homeoffice erhalten Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1932 „Corona-Krise – Homeoffice – vorübergehendes mobiles Arbeiten“ sowie mit dem DWS-Vordruck Nr. 1123 „Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag über ein vorübergehendes mobiles Arbeiten (Homeoffice)“.

5. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG

Das BMWi hatte die Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows um ein Modul zur schnellen und unbürokratischen Förderung der Unternehmensberatung für coronabetroffene Unternehmen und Freiberufler erweitert. Dieses Förderprogramm für die betriebswirtschaftliche Beratung wurde von der BaFa bereits wieder eingestellt, weil die vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft sind. Ursprünglich sollte das Förderprogramm bis zum 31.12.2020 laufen.

6. FAZIT

Kleinbetriebe sowie kleine und mittelgroße Unternehmen werden von den staatlichen Anordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus stark finanziell getroffen. Zur Abmilderung dieser negativen Effekte existieren bereits jetzt zahlreiche Maßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Unterstützungen folgen werden. Die aktuellen Entwicklungen sollten daher stets im Auge behalten werden.

¹⁶ Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses zum Konjunkturpaket 2020 „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 – noch nicht gesetzgeberisch umgesetzt.

¹⁷ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/foerderprogramm-go-digital.html>